



**Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz
betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom
1. Februar 1990
vom 16. April 2013**

Die vorberatende Kommission zum Pensionskassengesetz hat am 16. April 2013 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine grundlegende Analyse über die Anstellungsbedingungen der Zuger Regierung zu unterbreiten und allfällige Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten vorzuschlagen.

Begründung:

Im Zuge der Überarbeitung des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Vorlage Nr. 2192.1 - 14177 und Vorlage Nr. 2192.2 – 14178) wird auch § 8 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 an die neuen Bestimmungen des PK-Gesetzes angepasst.

Die Kommission hat dabei festgestellt, dass die Regierung gegenüber allen übrigen Versicherten der Zuger Pensionskasse durch § 8 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 besser gestellt ist, was die Kommission teilweise als sehr störend beurteilte. Selbstredend wurde wohl damals diese Besserstellung aufgrund verschiedenster Aspekte eingeführt. Der Pensionskassenbeitrag bildet dabei nur einen Mosaikstein der Anstellungsbedingungen eines Regierungsrates.

Da die Kommission einerseits an den Kommissionssitzungen zu wenig Informationen hatte und andererseits während einer laufenden Legislatur die Anstellungsbedingungen der Regierung nicht verändern wollte, hat sie sich mit grosser Mehrheit entschieden, die vorliegende Motion einzureichen. Eine grundlegende Prüfung dieser Angelegenheit hätte zudem den Rahmen der Kommissionsarbeit der Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskassen gesprengt.